

Strukturreform: Für einen Bankensektor im Dienste der Realwirtschaft

Weshalb der Vorschlag der EU-Kommission für eine Bankenstrukturreform als Gesetzesmaßnahme unbedingt notwendig ist und höchste Priorität für den Rat und das neue Parlament haben sollte.

Von Paulina Przewoska,
Senior Policy Analyst, Finance Watch

Eine gut konzipierte und wirksame Strukturreform ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um die Finanzstabilität sowie die Wirksamkeit der neuen Mechanismen zur Bankenabwicklung und -aufsicht zu gewährleisten und um Banken wieder auf ihre Kerntätigkeit auszurichten: die Kreditvergabe an die Realwirtschaft. Daher sollte der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission für den Rat und das neue Parlament an oberster Stelle stehen.

“ Es nützt nichts zu sagen: ‚Wir tun unser Bestes.‘
Man muss tun, was notwendig ist. ”

Winston Churchill

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Europäische Banken stellen weniger als 30% ihrer Mittel für Kunden außerhalb des Finanzsystems zur Verfügung, obwohl man inzwischen weiß, dass die fehlende langfristige und nachhaltige Kreditversorgung ein Problem für die Realwirtschaft in Europa darstellt.² **Dennoch zielt keine der bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen darauf ab, Megabanken³ wieder auf ihre Kernaufgabe auszurichten, und zwar die Bedürfnisse der Wirtschaft zu befriedigen.**⁴ Eine Bankenstrukturreform würde dies erreichen, indem sie der impliziten staatlichen Förderung spekulativer Aktivitäten ein Ende bereitet und die Kreditvergabe fördert – nach der Separierung der Geschäftsaktivitäten wird sich das Einlageninstitut⁵ per definitionem auf das traditionelle Bankengeschäft beschränken.
- **In Folge einer solchen Restrukturierung werden die Kosten für Kreditaufnahme und andere Bankdienstleistungen für die Realwirtschaft sinken.** Studien belegen, dass Banken, die weniger Risiken eingehen, geringere Refinanzierungskosten haben. Das hätte zur Folge, dass abgetrennte Einlageninstitute von noch niedrigeren Refinanzierungskosten profitieren würden als bestehende Großbanken.
- **Megabanken sind zu groß, zu vernetzt und zu komplex, als dass die Aufsichts- und Abwicklungsmechanismen für Kreditinstitute (Bankenunion) wirksam und glaubwürdig sein können.** Ihre Größe sowie ihr Grad an Vernetzung und Komplexität sind auf ihr Geschäftsmodell zurückzuführen, das auf den Handel von Finanzmarktprodukten und auf Kurzfristigkeit ausgerichtet ist. In der Tat baut ein solches Geschäftsmodell auf ein großes Inventar an Finanzmarktinstrumenten auf der Aktivseite und führt in die Abhängigkeit von sogenanntem „wholesale funding“ (Refinanzierung über andere Finanzinstitute und Finanzmarktinstrumente) auf der Passivseite. Folglich würde die Anwendung der Bail-In-Instrumente einen Domino-Effekt auslösen, den jede Aufsichtsbehörde vermeiden will.

Deshalb sollte die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung für den Rat und das neue Parlament an oberster Stelle stehen.

Wie im letzten Teil dieses Policy Briefs näher erläutert, hat der Kommissionsvorschlag zwar die richtige Zielsetzung, dennoch kann er verbessert werden, was Änderungsanträge durch das Parlament und den Rat erfordert.

“ Jeder vernünftige Architekt wird Ihnen bestätigen, dass ein Gebäude, dessen Fundament nicht richtig angelegt ist, unbrauchbar ist und wahrscheinlich sogar zusammenbricht. ”

Benoît Lallemand, Co-Head of Policy Analysis, Finance Watch

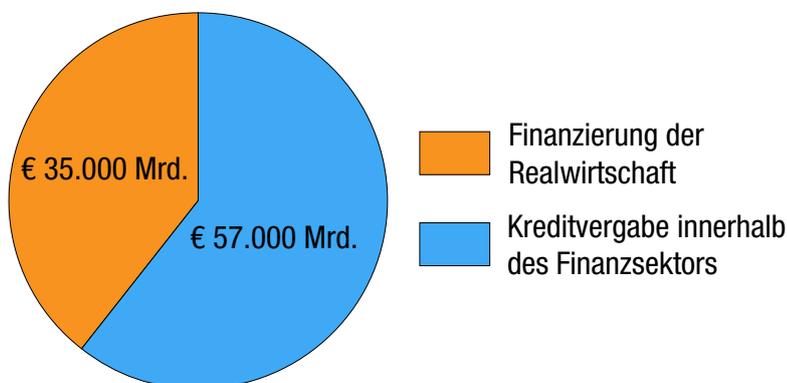
1) Für den europäischen Bankensektor sollte die Aufgabe, der Realwirtschaft zu dienen, nicht nur ein „wünschenswertes Nebenprodukt“ sein, sondern eine „grundlegende Voraussetzung“

Der Bankensektor behauptet, dass es keinen Bedarf an Strukturreformen gibt, da schon so viel erreicht worden ist. Die Schaffung einer Bankenunion war in der Tat ein schwieriges Unterfangen mit der richtigen Zielsetzung. Wichtige Änderungen im Bereich der Bankenaufsicht werden in den kommenden Monaten in Kraft treten (siehe Punkt 3 weiter unten). Allerdings ist keine der bisher beschlossenen Legislativmaßnahmen darauf ausgelegt, das Bankwesen den Bedürfnissen der Realwirtschaft anzupassen. Der gesetzliche Rahmen stellt den Bankensektor in seiner derzeitigen Form nicht in Frage, und somit auch nicht das bestehende Modell der Megabanken und deren Fokussierung auf den Handel von Finanzmarktprodukten, auf kurzfristige ausgerichtete und provisionsbasierte Geschäfte. **Es wird nichts dagegen unternommen, dass sich Megabanken durch ihre Aktivitäten immer weiter weg von einem Bankenmodell entwickelt haben, das auf Kundenbeziehungen und Langfristigkeit baut und welches die Gesellschaft als nachhaltige, nicht-zyklische Finanzierungsquelle dringend braucht.**

Wie jedes Privatunternehmen weisen Banken ihre Mittel möglichst profitablen Aktivitäten zu. Allerdings sind die profitabelsten Aktivitäten nicht immer die sinnvollsten aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive. So ziehen Megabanken normalerweise Handelsaktivitäten aufgrund der höheren Renditeerwartung der Kreditvergabe an Unternehmen und Haushalte vor.⁶ Dank der impliziten Staatsgarantie können sie auf günstige Refinanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen, um kurzfristige spekulative Aktivitäten weiter auszubauen. Dies führt letztlich in einen Teufelskreis, der die Großbanken immer weiter von ihrem ursprünglichen Kerngeschäft wegführt, während der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für die Realwirtschaft weiterhin Grund zur Sorge bereitet.⁷

Grundsätzlich besteht das Trennbankenkonzept darin, innerhalb der Universalbanken das Einlagengeschäft (Annahme von Einlagen und traditionelles Privatkundengeschäft) vom Investmentbanking abzutrennen. Der Teil der Bank, in der Handel betrieben wird, sollte keine Einlagen annehmen dürfen und sich stattdessen auf die Bereitstellung von Finanzmarktdienstleistungen konzentrieren (Marktpflegeaktivitäten, Emissionsgeschäfte etc.) und auch Eigenhandel betreiben dürfen, welcher ohnehin kaum von den anderen Dienstleistungen zu unterscheiden ist.

Höhe der Kreditvergabe innerhalb des Finanzsektors im Verhältnis zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft⁸



Daten: Europäische Kommission (2014a)

Die Höhe der Kredite, die zwischen Finanzinstitutionen vergeben werden, beträgt € 57.000 Milliarden (**6,5x BIP der Eurozone**), fast das Doppelte von dem, was zur Finanzierung der Realwirtschaft (€ 35.000 Milliarden) verwendet wird.

Wenn Außenhandel und Staaten ebenfalls einbezogen werden, stellt der Finanzsektor weniger als 30% seiner Mittel der Realwirtschaft zur Verfügung und mehr als 70% sind innerhalb eines solchen "erweiterten" Finanzsektors in Umlauf.⁹

2) Ein Trennbankensystem dürfte die Finanzierungskosten für die Realwirtschaft senken

Neben den jeweiligen Marktbedingungen bestimmt die Kreditwürdigkeit einer Bank maßgeblich die Höhe ihrer Refinanzierungskosten. Da man jedoch davon ausgeht, dass Megabanken auf öffentliche Unterstützung bauen können (ihr Einlagengeschäft muss notfalls gerettet werden), profitieren sie von niedrigeren Refinanzierungskosten für ihre Kapitalmarktaktivitäten als reine Investmentbanken. Dieser Wettbewerbsvorteil ermöglicht es ihnen, ihren Marktanteil zu vergrößern und ihre Aktivitäten weiter auszubauen. Weil mit der Größe einer Bank auch die Wahrscheinlichkeit wächst, dass sie im Notfall gerettet wird, schafft die implizite Staatsgarantie für Handelsaktivitäten zusätzliche Anreize, diese auszubauen, d.h. immer weiter zu wachsen.¹⁰

Aktuelle Studien zeigen, dass implizite Staatsgarantien¹¹ seit Beginn der Krise deutlich an Umfang zugenommen haben.¹² Laut Schätzungen der Europäischen Kommission betragen implizite Staatsgarantien zwischen 72 und 95 Milliarden Euro im Jahr 2011 und zwischen 59 und 82 Milliarden Euro im Jahr 2012. **Die implizite Staatsgarantie entspricht somit zwischen 0,5% und 0,8% des jährlichen BIP der EU, was wiederum ein Drittel bzw. die Hälfte der Bankengewinne ausmacht.**¹³ Bemerkenswert ist, dass implizite Staatsgarantien abnehmen, sobald von Seiten der Politik konkrete Vorschläge für eine Bankenstrukturreform vorgelegt werden und die Regierung für deren Umsetzung sorgt (z.B. in Großbritannien).¹⁴

Inwieweit würde sich eine Trennung der Handelsaktivitäten von Banken konkret auf ihre Refinanzierungskosten auswirken? In einem Trennbankensystem dürften Einlageninstitute sicherer sein als Universalbanken, vor allem aus makroökonomischer Sicht. Ihre Vermögenswerte wären dann weniger riskobehaftet, da sie kleinere Bestände an Finanzinstrumenten aufweisen. Bei sonst gleichen Bedingungen sollte sich dies in den Finanzierungskosten widerspiegeln, die für Einlageninstitute folglich günstiger würden.¹⁵

Eine Studie des IWF¹⁶ belegt, dass die erhöhte Krisenresistenz von Banken (gemessen an der Höhe ihrer Kapitalbestände und am Risiko ihrer Vermögenswerte) positive Auswirkungen auf langfristige Refinanzierungskosten hat. Die niedrigeren Refinanzierungskosten für das abgetrennte Einlagengeschäft¹⁷ würden sich in geringeren Kosten für die Realwirtschaft niederschlagen.

Im Gegenzug sollten die Refinanzierungskosten für die abgetrennten Handelsaktivitäten steigen, da die impliziten Staatsgarantien wegfallen – was Anreize zum Fehlverhalten (moral hazard) senkt und Marktdisziplin wiedereinführt (Investoren setzen faire Preise für Aktivitäten, in die sie investieren wollen, und beziehen potentielle Risiken mit ein). Dies könnte dazu führen, dass der Geschäftsbereich des Investmentbanking kleiner wird und eine leichtere Abwicklung ermöglicht.¹⁸ Des Weiteren würde es das Investmentbanking insgesamt (demzufolge auch die Kapitalmärkte) wettbewerbsfähiger machen.

Zudem gilt es zu bedenken, dass die Mehrzahl der Geschäftsbanken nicht von der Abtrennung betroffen wären und daher wie gehabt marktbezogene Dienstleistungen für Unternehmen und private Haushalte bereitstellen können. Das Universalbankensmodell wird nicht in Frage gestellt, sondern lediglich das Modell der „Too-big-to-fail“-Banken.

“ Die Argumentation für eine Abtrennung ist einfach. Eine Privatkundenbank wird sicher und langweilig sein – langweilig ist ‚gut‘, wenn es um die Einlagen von nicht-professionellen Kleinanlegern geht, und ‚schlecht‘, wenn es um die Rentabilität und Bonuszahlungen der Banker geht. ”

Adrian Blundell-Wignall, OECD

3) Die Struktur von Megabanken stellt für die Bankenunion und für die im EU-weit einheitlichen Regelwerk vorgesehen Instrumente ein Hindernis dar

Rechtlich gesehen ist die Bankenunion abgeschlossen. Die Europäische Zentralbank wird ihre aufsichtsrechtlichen Aufgaben im November übernehmen: Damit wird der einheitliche Aufsichtsmechanismus (auf Engl. Single Supervisory Mechanism, kurz SSM) funktionsfähig. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (auf Engl. Single Resolution Mechanism, kurz SRM)¹⁹ wird ab 2015 die Abwicklung²⁰ von Banken im Rahmen des SSM regeln. Aufsicht und Abwicklung, die zwei zentralen Säulen der Bankenunion, werden das bereits umgesetzte einheitliche Regelwerk²¹ ergänzen, welches zudem neue Eigenkapitalvorschriften enthält.

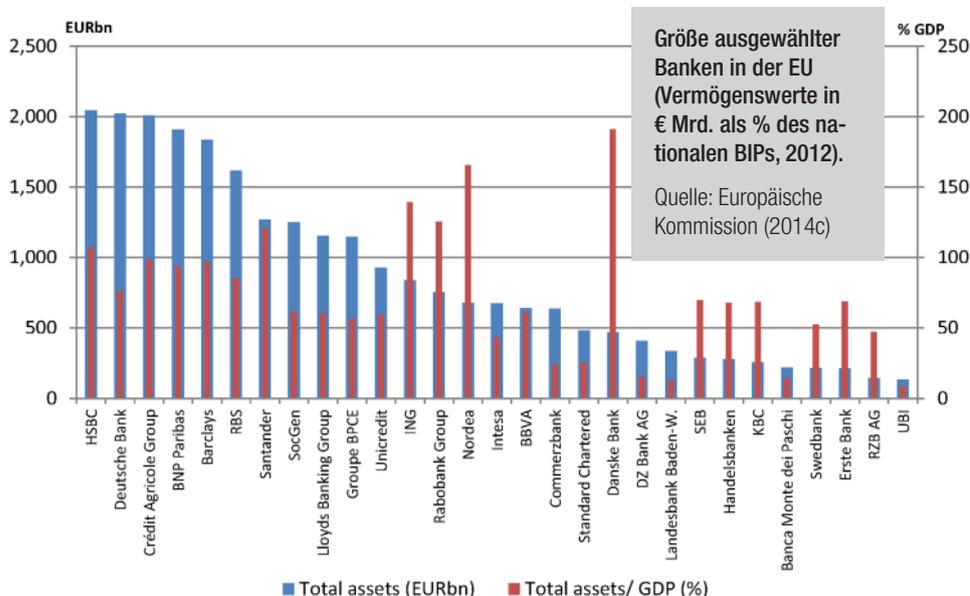
Die bisher ergriffenen Maßnahmen sollen die Krisenresistenz von Banken stärken (höhere Eigenkapitalanforderungen sollen die Wahrscheinlichkeit einer Pleite verringern) und die Kosten von Bankenpleiten für Steuerzahler verringern (die negativen Auswirkungen einer Bankenpleite sollen durch Abwicklungsinstrumente abgefedert werden). Damit sollte auch das Problem des „moral hazard“ gemindert werden, welches dadurch entsteht, dass Investoren Gewinne machen, aber etwaige Verluste nicht tragen müssen.

Doch Umfang, Komplexität und Vernetzung der Megabanken könnte die zuständigen Behörden, darunter die einheitliche Aufsichtsbehörde innerhalb der Bankenunion, erneut machtlos machen.

CRD IV/CRR²² bestimmt die Höhe des Eigenkapitals, das vorgehalten werden muss, um sich gegen die wesentlichen Risiken der Bankenaktivitäten abzusichern.

Diese gesetzlich festgelegten Eigenkapitalquoten sollten die erste Verteidigungslinie darstellen, um etwaige Verluste aufzufangen; eine Art Puffer, der von den Banken selbst bereitzustellen ist. Dieses Regelwerk behebt einige der Mängel, die bisher bestanden, legt mehr Wert auf die Qualität des Eigenkapitals, fügt weitere Kapitalpuffer hinzu und setzt höherer Eigenkapitalquoten fest.^{23,24} Das Problem, wie eine aktuelle Studie der OECD zeigt,²⁵ besteht darin, dass **große, komplexe und eng vernetzte Banken in guten Zeiten nur sehr wenig Eigenkapital benötigen, jedoch niemals genügend Eigenkapital vorhalten, wenn es zu einer schlimmen Krise kommt.**²⁶ Mit anderen Worten, in einer systemischen Krise können die besonders großen, komplexen und eng vernetzten Banken noch so viel Eigenkapital vorhalten, es würde sie nicht vor einer Pleite bewahren.

Bei dem Abwicklungsmechanismus handelt es sich um einen Rahmen für das Krisenmanagement, der Banken dazu verpflichtet, im Insolvenzfall (d.h. wenn das vorgehaltene Eigenkapital gemäß CRD IV/CRR nicht ausreichend war, um die Verluste aufzufangen) einen Abwicklungsplan (Bankentestament) zu haben, und Behörden die Möglichkeit gibt, die Verluste der Banken auf ihre Eigentümer/Gläubiger (über das Bail-In-Instrument) umzulegen. Anteilshaber und Gläubiger sollten so weit wie möglich an der Restrukturierung der Bank beteiligt werden, bevor Steuergelder dafür aufgewendet werden.²⁷ Da sich Megabanken vor allem über andere Finanzinstitute refinanzieren, sind sie sehr stark untereinander vernetzt. Außerdem sind sie extrem groß (siehe Diagramm unten). **Daher würde die Übertragung der Verluste durch die Beteiligung von Investoren (Bail-In-Instrument) andere Banken in Mitleidenschaft ziehen und eventuell einen Dominoeffekt auslösen. Bei Maßnahmen, um das zu vermeiden, würden die Verluste erneut auf die Steuerzahler umgewälzt werden.**



Daher würde die Übertragung der Verluste durch die Beteiligung von Investoren (Bail-In-Instrument) andere Banken in Mitleidenschaft ziehen und eventuell einen Dominoeffekt auslösen. Bei Maßnahmen, um das zu vermeiden, würden die Verluste erneut auf die Steuerzahler umgewälzt werden.

Die Probleme der Systemstabilität, der Wirksamkeit neuer Regulierungen und des „moral hazard“ ließen sich durch eine Strukturreform lösen, die das Geschäftsmodell der Megabanken grundlegend verändern würde.

4) Der Gesetzesvorschlag sollte verschärft werden

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates „über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union“ (Europäische Kommission 2014d; fortan: der Gesetzesvorschlag) folgt den Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe für Strukturreformen im EU-Bankensektor unter Vorsitz von Erkki Liikanen.²⁸

Obwohl die Expertengruppe eine obligatorische Abtrennung von Eigenhandel und bestimmten Handelsaktivitäten wie „Market Making“ (Marktpflegeaktivitäten) empfahl, folgte die Europäische Kommission dieser Vorgabe nicht vollständig in ihrem Gesetzesvorschlag. Vielmehr soll **nur für den Eigenhandel**²⁹ ein **Ex-ante-Verbot** für die größten Banken und Geschäftszweige innerhalb der Bankengruppe³⁰ gelten.

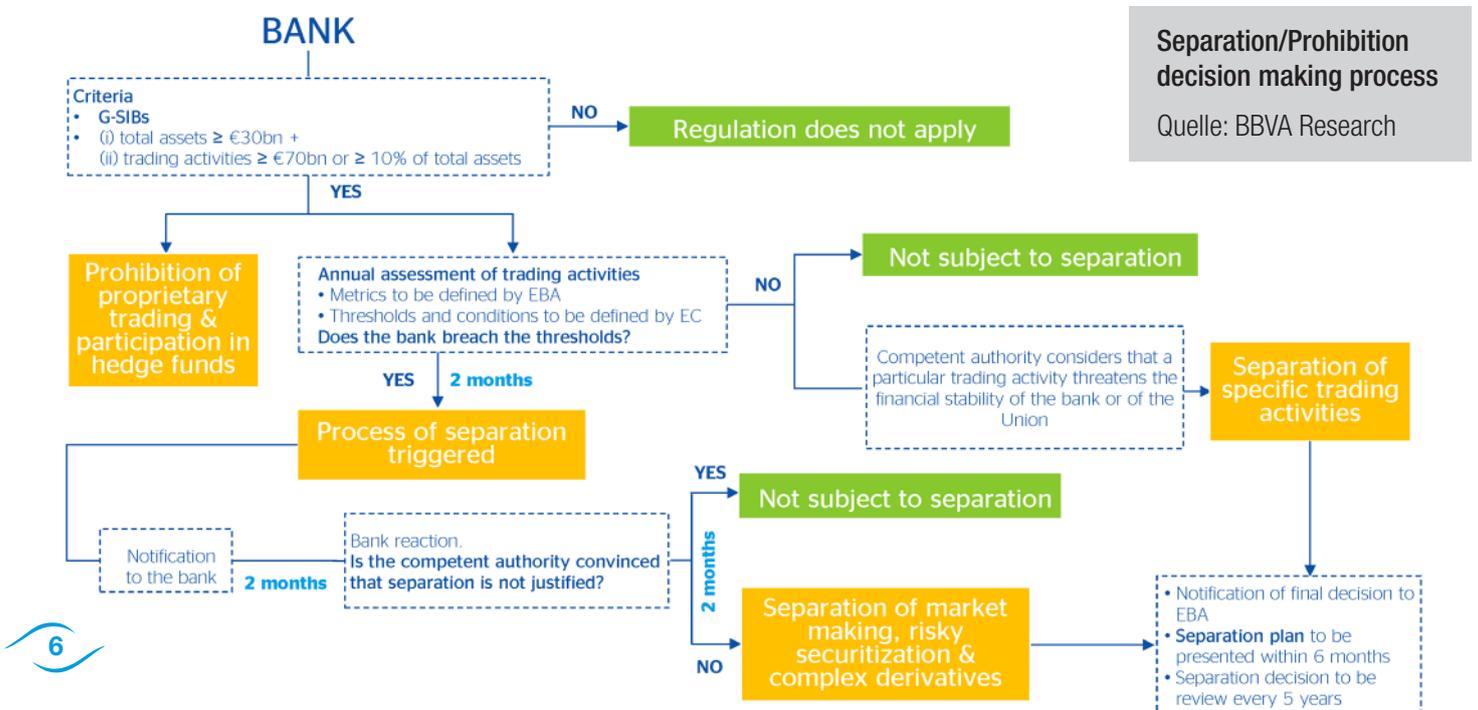
Die übrigen Handelsaktivitäten (insb. solche in Bezug auf „Market Making“, Verbriefungen und Derivatehandel) der EU-Banken, die von dem Gesetzesvorschlag betroffen sind, unterliegen hingegen einer jährlichen Aufsichtsprüfung. Wenn sie bestimmte Schwellenwerte³¹ (wie im Gesetzesvorschlag festgelegt) überschreiten, wird die Aufsichtsbehörde ein Verfahren einleiten, um diese Aktivitäten abzutrennen (sog. Ring-Fencing). Diese Prozedur des „Ring-Fencing“ sollte auch dann eingeleitet werden, wenn die Schwellenwerte nicht überschritten wurden, die zuständige Behörde „unter Berücksichtigung der in Artikel 1 genannten Ziele“ jedoch der Auffassung ist, dass bestimmte Aktivitäten eine Gefahr für die Finanzstabilität

darstellen. In beiden Fällen bleibt den Behörden ein Ermessensspielraum bei ihrer Entscheidung; außerdem lässt der Gesetzesvorschlag ausdrücklich Raum für Verhandlungen zwischen Banken und der zuständigen Behörde. Dies könnte den Abtrennungsprozess anfälliger und undurchsichtiger werden lassen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass einige nationale Aufsichtsbehörden jede Art von Abtrennung jenseits des Eigenhandels eindeutig ablehnen.³²

Obwohl wir weiter oben die zahlreichen Vorteile einer Strukturreform (in Artikel 1 als Zielsetzungen des Gesetzesvorschlags genannt) hervorgehoben haben, **wird sich die Diskussion über die Notwendigkeit eines Trennbankensystems im Wesentlichen auf die Finanzstabilität beschränken**, „unter Berücksichtigung der Ziele in Artikel 1“. **Dies bedeutet einen Rückschritt im Vergleich zu einer früheren Textfassung**, in der davon die Rede war, dass dann eine Abtrennung verlangt werden kann, wenn „die in Artikel 1 genannten Ziele gefährdet“ wären.

Der Vorschlag der EU-Kommission ist zwar ausgewogen, kann jedoch weiter verbessert werden.

Eine gut konzipierte und wirksame Strukturreform ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um die Finanzstabilität sowie die Wirksamkeit der neuen Mechanismen zur Bankenabwicklung und -aufsicht zu gewährleisten und um Banken wieder auf ihre Kerntätigkeit, die Kreditvergabe an die Realwirtschaft, auszurichten. Daher sollte der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission für den Rat und das neue Parlament an oberster Stelle stehen.



QUELLEN

- Babihuga, R. and Spaltro, M., 2014.** Bank Funding Costs for International Banks, International Monetary Fund, Washington DC, April [online abrufbar unter: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2014/wp1471.pdf>]
- BBVA Research, 2014.** Regulatory Watch: European Commission's proposal on structural reforms, Madrid, February 12 [online abrufbar unter: https://www.bbvaresearch.com/wp-content/uploads/2014/05/140212_RegulatoryWatch_ECproposalonSR.pdf]
- Blundell-Wignall, A., Atkinson, P. and Roulet, C., 2014.** Bank business models and the separation issue, OECD. [online abrufbar unter: <http://www.oecd.org/finance/Bank-Separation-2013.pdf>]
- Blundell-Wignall, A. and Roulet, C., 2013.** Business models of banks, leverage and the distance-to-default, OECD, January. [online abrufbar unter: <http://www.oecd.org/finance/BanksBusinessModels.pdf>]
- Boot, A. and Ratnovski, L., 2012.** Banking and Trading, International Monetary Fund, Washington DC., 2 October [online abrufbar unter: <https://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2012/wp12238.pdf>]
- European Central Bank, 2014.** Press release. Report on the results of the survey on the access to finance of SMEs in the euro area – October 2013 to March 2014, 30 April [online abrufbar unter: http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2014/html/pr140430_1.en.html]
- European Commission, 2014a.** European Financial Stability and Integration Report, Brussels, 28 April [online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/economic_analysis/docs/efsir/140428-efsir-2013_en.pdf]
- European Commission, 2014b.** Economic Review of the Financial Regulation Agenda, Brussels, May [online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/general/20140515-erfra-working-document_en.pdf]
- European Commission, 2014c.** Impact Assessment accompanying the proposal for a regulation on structural measures improving the resilience of EU Credit Institutions, 29 January 2014, SWD(2014) 30 final [online abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e186dd0b-89b3-11e3-87da-01aa75ed71a1.0001.01/DOC_1&format=PDF]
- European Commission, 2014d.** Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on structural measures improving the resilience of EU credit institutions, January, COM/2014/043 final - 2014/0020 (COD) [online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014PC0043&from=EN>]
- European Commission, 2013.** Main findings of the SME Access to Finance (SAFE) Survey (November 2013) and the Bank Lending Surveys (October 2013) [online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/finance/data/enterprise-finance-index/european-surveys/ecb-surveys/index_en.htm#h2-3]
- ESRB Advisory Scientific Committee, 2014.** Is Europe Overbanked? June, [online abrufbar unter: https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/asc/Reports_ASC_4_1406.pdf?4cc3658f1811fc079da7824a08dc1b57]
- HLEG, 2012.** High-level Expert Group on reforming the structure of the EU - Final Report. [online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/high-level_expert_group/liikanen-report/final_report_en.pdf]

© Finance Watch 2014. All rights reserved. The contents of this report may be freely used or reproduced without permission provided the original meaning and context are not altered in any way. Where third party copyright has been acknowledged, permission must be sought from the third party directly. For enquiries relating to this Policy Brief, please email contact@finance-watch.org. This electronic publication, as well as previous issues of the Finance Watch Policy Briefs, is available at www.finance-watch.org.

Finance Watch has received funding from the European Union to implement its work programme. There is no implied endorsement by the EU or the European Commission of Finance Watch's work, which remains the sole responsibility of Finance Watch.



ANMERKUNGEN

1. Europäische Kommission (2014a)
2. Europäische Kommission (2013)
3. Unter **Megabanken** verstehen wir große Universalbanken. Die größten Universalbanken gelten als global systemrelevante Banken (auf Engl. Globally Systemically Important Banks, GSIBs), allerdings finden sich unter ihnen auch Großbanken, die sich insbesondere auf das Privatkundengeschäft konzentrieren (z.B. Nordea). Der Baseler Ausschuss zur Bankenaufsicht (auf Engl. Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) bemisst die globale Systemrelevanz einer Bank danach, welche Auswirkungen ihre Pleite auf das globale Finanzsystem und die Wirtschaft im weiteren Sinne haben könnte. Der BCBS berücksichtigt dabei folgende Kriterien, um die Systemrelevanz zu bewerten: (1) Bankengröße, (2) Vernetzung mit anderen Instituten, (3) Fehlen von umgehend verfügbaren Alternativenanbietern oder Infrastrukturen, die deren Dienstleistungen übernehmen können, (4) Umfang ihrer weltweiten Geschäfte, die über nationale Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, und (5) Komplexität.
4. Es würde Sinn machen, zunächst Anreize dafür zu schaffen, dass Megabanken sich verstärkt der Realwirtschaft zuwenden, bevor man marktbasierende Kreditvermittlung fördert, wie es die Europäische Kommission in ihrem Grünbuch zur langfristigen Finanzierung der europäischen Wirtschaft vorgeschlagen hat.
5. Banken, die Einlagen annehmen, werden im Gesetzesvorschlag der EU-Kommission als Kernkreditinstitut definiert.
6. Universalbanken weisen unter Umständen zu viele Mittel dem Handelsgeschäft zu, was ihr kundenbezogenes Geschäft und ihre Stabilität gefährdet. Boot, A. and Ratnovski, L. (2012).
7. Europäische Zentralbank (2014)
8. Europäische Kommission (2014a)
9. Ibidem
10. Die 29 größten EU-Banken haben jeweils Vermögenswerte in Höhe von mehr als 50% des BIP ihres Heimatlandes, bei sieben europäischen Banken übersteigen sie sogar 100% des BIP. ESRB Beratender Wissenschaftlicher Ausschuss (2014).
11. Wie im Paragraph 3 festgestellt, hat der neue Gesetzesrahmen zur Bankenabwicklung, der unter anderem zur Aufgabe hatte, das Problem der impliziten Staatsgarantien zu lösen, diese jedoch nicht abschaffen können, da der Mechanismus im Falle von Megabanken nicht glaubwürdig ist.
12. Im Vorfeld der Krise profitierten die 29 global systemrelevantesten Banken dank der impliziten Staatsgarantie von einer Extra-Aufwertung durch Ratingagenturen, die lediglich eine Stufe betrug (z.B. von AA auf AA+ oder von A+ auf AA- für S&P- und Fitch-Ratings oder von Aa3 auf Aa2 für Moodys-Ratings). Heutzutage profitieren dieselben Banken durchschnittlich von einer Aufwertung um zwei bis drei Stufen dank der impliziten Förderung, allerdings sind die Ergebnisse von Bank zu Bank, je nach Land und Zeit verschieden. Europäische Kommission (2014b).
13. Europäische Kommission (2014b)
14. Ibidem
15. Blundell-Wignall, A., Atkinson, P. and Roulet, C. (2014)
16. Babihuga, R. and Spaltro, M. (2014)
17. Blundell-Wignall, A., Atkinson, P. and Roulet, C. (2014)
18. Ibidem
19. **Der gesetzliche Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen** in der EU umfasst eine Richtlinie (auf Engl. Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) und einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (auf Engl. Single Resolution Mechanism, SRM). In der BRRD wird ein einheitliches Regelwerk zur Abwicklung von Banken (und großen Wertpapierfirmen) für alle EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Sie stellt einheitliche Instrumente für den Fall einer drohenden Bankeninsolvenz zur Verfügung, um eine etwaige Bankenpleite im Voraus noch abzuwenden oder die Banken geregelt abzuwickeln. Mit dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus SRM wird in der Eurozone und anderen Mitgliedstaaten, die sich am SRM beteiligen, die BRRD umgesetzt.
20. Mit **Abwicklung** ist die Umstrukturierung einer Bank durch die zuständige Behörde (Abwicklungsbehörde) gemeint, falls diese bereits Insolvenz anmeldet hat oder mit hoher Wahrscheinlichkeit kurz davor steht und keine privatwirtschaftliche Lösung gefunden werden kann, um die Existenzfähigkeit der Bank kurzfristig wiederherzustellen, während gleichzeitig

die geregelte Insolvenzprozedur zu Finanzinstabilität führen würde. Dank der Abwicklungsinstrumente (Verkauf oder Fusion des Unternehmens mit einer anderen Bank, Schaffung einer vorläufigen „Überbrückungsbank“, um unerlässliche Dienstleistungen aufrecht zu erhalten, Abtrennung der guten von den schlechten Vermögenswerten, Abschreibung der Schulden einer scheiternden Bank oder ihre Umschreibung in Aktien) können die Kernfunktionen der Bank aufrecht erhalten und die Finanzstabilität gewährleistet werden.

21. **Das einheitliche Regelwerk** ist ein Begriff, der vom EU-Ministerrat geprägt wurde, um die Notwendigkeit eines einheitlichen Gesetzesrahmens zu beschreiben. Das einheitliche Regelwerk wurde eingeführt, um die Probleme zu beheben, die sich aus der bis dato auf Richtlinien basierenden europäischen Bankengesetzgebung ergaben. Die Umsetzung von Richtlinien ließ erheblichen Spielraum für Unterschiede bei der nationalen Gesetzgebung, was rechtliche Grauzonen schuf und Schlupflöcher ließ, die von Finanzinstituten ausgenutzt wurden. Daher stützt sich das einheitliche Regelwerk auf verbindliche Verordnungen, die keiner Umsetzung auf nationaler Ebene bedürfen.
22. Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV); und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR).
23. Jedoch erlaubt CRD IV/CRR es Banken weiterhin, ihre internen Rechenmodelle zu verwenden, um die Höhe ihrer Eigenkapitalanforderungen zu berechnen. Außerdem gelten einige der Vorschriften erst ab 2018/2019.
24. Die **Verschuldungsquote** (auf Engl. leverage ratio) war ursprünglich als verbindliche Gesetzesmaßnahme gedacht, letztlich ließ man in CRD IV/CRR die Entscheidung hierüber allerdings bis auf Weiteres offen. Damit wurde die Gelegenheit verpasst, eine bessere Messgröße zur Berechnung der Risiken einzuführen (nämlich gemessen an ihrer Ausfallwahrscheinlichkeit) als die aktuell in CRD IV/CRR vorgesehene Berechnung anhand der Quote des Tier-1-Kapitals (Kernkapital). Blundell-Wignall, A and Roulet, C. (2013)
25. Blundell-Wignall, A., Atkinson, P. and Roulet, C. (2014)
26. Allein die Risikogewichtung von Aktiva, ein wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Eigenkapitalregelungen, reichen nicht aus, um die strukturellen Probleme der Geschäftsmodelle von Banken zu lösen, die letztlich zu hohen Ausfallrisiken führen. Megabanken sind extrem hoch verschuldet und stark am Derivatehandel beteiligt. Wie in der Studie von Blundell-Wignall, Atkinson, und Roulet (2014) gezeigt wird, besteht zwischen Verschuldung und Derivatehandel eine enge Verbindung, die nicht allein durch strengere Eigenkapitalvorschriften aufzulösen ist. Man spricht daher auch vom „Bankenaufsichtsparadox“ : Große, komplexe und eng miteinander vernetzte Banken brauchen in guten Zeiten nur sehr wenig Eigenkapital, können aber in einer schlimmen Krise nie genug davon haben.
27. Falls Eigentümer und Gläubiger die Konsequenzen ihrer Investitionsentscheidung tragen müssten („Skin-In-The-Game“), würde das Risiko fahrlässigen Fehlverhaltens („Moral Hazard“) erheblich sinken und es würde auch keine impliziten Staatsgarantien mehr geben.
28. HLEG (2012)
29. Die Definition von **Eigenhandel** ist sehr eng. Es handelt sich dabei um Banken, die ihr eigenes Kapital oder aufgenommene Mittel bei jeder Art von Transaktion nutzen, die den Kauf, den Verkauf oder einen anderweitigen Erwerb/eine anderweitige Veräußerung eines beliebigen Finanzinstruments oder einer beliebigen Ware zum Gegenstand hat und dessen alleiniger Zweck entweder in der Gewinnerzielung für eigene Rechnung, ohne dass eine Verbindung zu einer tatsächlichen oder antizipierten Kundentätigkeit besteht, oder in der Absicherung des aus einer tatsächlichen oder antizipierten Kundentätigkeit resultierenden Risikos für das Unternehmen besteht. Es gibt nur einige wenige Ausnahmen für das Eigenhandelsverbot, wie zum Beispiel für Staatsschulden oder Zahlungsmitteläquivalente, die als Teil des Liquiditätsmanagements eingesetzt werden.
30. Gemeint ist eine Bank (oder ihre Muttergesellschaft in der EU), die als global systemrelevantes Institut eingestuft wurde oder deren Bilanzsumme mindestens drei Jahre lang über EUR 30 Milliarden liegt und deren Handelsaktivitäten EUR 70 Milliarden bzw. 10% der Gesamtbilanz ausmachen.
31. Der Gesetzesentwurf nennt bereits die zu verwendenden Parameter (z.B. relative Größe der zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte; Hebelwirkung der zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte etc., siehe Artikel 9, Absatz 2 des Gesetzesvorschlags). Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) wird dazu technische Standards entwickeln, um Details festzulegen und eine Bemessungsgrundlage zu schaffen, Grenzvorgaben hingegen werden von der Europäischen Kommission festgelegt (siehe Artikel 35, Absatz 5).
32. Im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM werden Großbanken von einem gemeinsamen Aufsichtsgremium beaufsichtigt, das sich aus Vertretern der Europäischen Zentralbank und nationalen Aufsichtsbehörden zusammensetzt.

Über Finance Watch

Finance Watch ist eine unabhängige gemeinnützige Organisation, die ins Leben gerufen wurde, um die Finanzindustrie wieder in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Als Gegengewicht zur mächtigen Finanzlobby vertritt Finance Watch die Stimme der Gesellschaft in den technischen Debatten um wichtige Finanzmarktrefürmen in Brüssel. Seine Mitglieder umfassen Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften, Finanzexperten, Akademiker und andere zivilgesellschaftliche Organisationen, die zusammen einen großen Teil der EU-Bürger vertreten. Finance Watch setzt sich für folgende Prinzipien ein: Das Finanzwesen ist von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und sollte der Wirtschaft dienlich sein, Kapital sollte für produktive Zwecke bereitgestellt werden, ein Transfer von Kreditrisiken auf die Gesamtgesellschaft ist nicht akzeptabel, und die Finanzmärkte sollten gerecht und transparent sein. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.finance-watch.org.



Finance Watch

Finance Watch
Rue d'Arlon 92
1040 Brussels
Tel: + 32 (0)2.880.0430

www.finance-watch.org